

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

30. Jahrgang, Nr. 12, 02.03.2009

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Vorb0)  
für den Master-Studiengang  
Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Februar 2009**

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)  
für den Master-Studiengang  
Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und des § 3 Abs. 3 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 11 vom 2. März 2009) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Zweck der Feststellung.....	2
§ 2	Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung.....	2
§ 3	Kommission .....	3
§ 4	Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung .....	3
§ 5	Bekanntgabe des Ergebnisses.....	3
§ 6	Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren .....	3
§ 7	Geltungsdauer.....	4
§ 8	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4

**§ 1****Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Maschinenbau setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3 der Master-Prüfungsordnung den Nachweis einer besonderen Vorbildung voraus.
- (2) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Studiengang
  - des Maschinenbau oder
  - der Fahrzeug- und Verkehrstechnik oder
  - der Fahrzeugtechnik oder
  - der Fahrzeugelektronik oder
  - eines diesen Studiengängen fachlich vergleichbaren Studiengangsals Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Hochschule oder einen entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgang an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5) abgeschlossen hat.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss nach Absatz 2 und einer Gesamtnote schlechter als "gut" (2,5) müssen die für den Masterstudiengang erforderliche besondere Vorbildung in einem gesonderten Verfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachzuweisen.

**§ 2****Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Maschinenbau festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Fachgespräch (§ 4) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Dortmund. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 sind in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über einen Studienabschluss gemäß § 1 Abs. 2 sowie über die Gesamtnote (mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma) beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Maschinenbau für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind und die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau gewählt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens, Bewertung**

- (1) Über die besondere Vorbildung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers wird in einer mündlichen Überprüfung der Kenntnisse gemäß Absatz 2 in einem Fachgespräch durch die Kommission gemäß § 3 entschieden.
- (2) Das Fachgespräch dauert etwa 30 Minuten und umfasst den Nachweis der Fachkenntnisse in den Bereichen
  - Allgemeine ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Mechanik, Thermodynamik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik),
  - Fachspezifische Grundlagen (abhängig vom Studienschwerpunkt des vorangegangenen Studiengangs: z.B. Konstruktions- und Fertigungstechnik, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Maschinenbau-Informatik oder Fahrzeugtechnik)
  - Ingenieurmethodik.
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission das Fachgespräch nach Absatz 2 mit bestanden bewertet hat.

### **§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

### § 7 Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes im Sinne der Bestimmungen zur Studienplatzvergabe verlängert sich die Frist entsprechend.

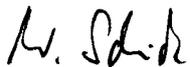
### § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 15.07.2008 und vom 23.02.2009 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.02.2009.

Dortmund, den 27. Februar 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger